

LCH Pfingstweidstrasse 16 CH-8005 Zürich

An das  
Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern  
anita.marfurt@bi.admin.ch

Zürich, 15. Dezember 2015

## **ÜBEREINKOMMEN DES EUROPARATS ZUR VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG VON GEWALT GEGEN FRAUEN UND HÄUSLICHER GEWALT (ISTANBUL-KONVENTION)**

### **Vernehmlassungsantwort des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Frau Marfurt

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme. Der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz vertritt rund 50'000 der etwa 90'000 Lehrpersonen und Schulleitungen in der Schweiz.

Schulen sind in unterschiedlicher Art und Weise mit dem Thema häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen und konfrontiert: Sie leisten aufgrund ihres Bildungsauftrags einen Beitrag an die Prävention von Gewalt. Mit häuslicher Gewalt werden sie konfrontiert, wenn ihre Schülerinnen und Schüler davon betroffen sind. Aufgrund der Meldepflicht Artikel 443 ZGB sind Schulen verpflichtet, Meldung zu erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint.

Ausgehend davon werden wir hier Stellung beziehen zu jenen Artikeln bzw. den dazugehörigen Ausführungen im Vernehmlassungsentwurf, welche diese Aspekte berücksichtigen, dies sind

- Art. 14 Bildung
- Art. 15 Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen
- Art. 28 Meldung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen

### **Art. 14 Bildung**

Schulen und damit Lehrpersonen leisten einen Beitrag zur Prävention von Gewalt nicht nur aufgrund der Wahl entsprechender Unterrichtsthemen und der Nutzung von dazugehörigen Lehrmitteln, sondern in erster Linie durch ihre Vorbildfunktion. Sie lösen gemeinsam mit ihren Schülerinnen und Schülern täglich Konflikte mit Gewaltpotential, die durchaus auch geschlechtsspezifische Aspekte haben. Dadurch zeigen sie auf, wie diese gewaltfrei und geschlechtergerecht gelöst werden können. Weder materielle Grundlagen im Bildungsbereich wie Lehrmittel noch schulspezifische Angebote allein reichen aus, um Kinder und Jugendliche im Sinne der Prävention zu einer geschlechtergerechten und gewaltfreien Haltung zu erziehen, sondern es braucht Lehrpersonen, welche diese Grundlagen als Vorbilder mit Handlungshinweisen und -optionen füllen.

Nicht ausser Acht gelassen werden darf in diesem Zusammenhang aber auch der Einfluss des Elternhauses und der Gesellschaft. Weder vorbildliche Lehrpersonen noch entsprechende Lehrmittel und Angebote können familiäre und gesellschaftliche Ausgangslagen grundsätzlich verändern.

Insofern rät der LCH, die Schulen nicht mit Aufgaben zu überbürden bzw. zu Verantwortungen zu drängen, die sie so umfassend nicht leisten können.

Wenn die Schulsozialarbeit in der Vernehmlassungsantwort einen hohen Stellenwert erhält, so muss sie auch finanziert werden. Des Weiteren muss die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Schulen und Schulsozialarbeitern sowie weiteren Diensten konkretisiert werden, gerade was die Bereiche Prävention von Gewalt und Betroffenheit durch häusliche Gewalt bei Schülerinnen und Schülern betrifft.

Der LCH wünscht hier eine Klärung der Zusammenarbeit, der Zuständigkeiten und der Verantwortungen.

### **Art. 15 Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen**

Wenn Lehrpersonen und Schulen mit häuslicher Gewalt konfrontiert werden, dann betrifft das in erster Linie Schülerinnen und Schüler, welche zu Hause physische, psychische oder sexuelle Gewalt erleben. Lehrpersonen werden oft als erste Aussenstehende auf die Tatsache häuslicher Gewalt aufmerksam, sei es, dass Schülerinnen und Schüler entsprechende Aussagen machen, sei es, dass Lehrpersonen auf Verletzungen aufmerksam werden oder sei es, dass Schülerinnen und Schüler bestimmte Auffälligkeiten zeigen. Gerade bei Kindern, die sich nicht selber äussern können oder wollen, stellt dies eine grosse Herausforderung dar. Die Erfahrung zeigt, dass es dringend konkrete Verfahrensabläufe braucht, die vorgeben, wie im Einzelfall vorgegangen werden muss. Solche Abläufe müssen nicht nur klar die einzelnen Handlungsschritte aufzeigen, sondern auch die Aufgaben, die Verantwortungsbereiche und die Zusammenarbeit der verschiedenen Fachstellen sowie die Fallführung im konkreten Fall aufzeigen. Die Verfahren müssen so angelegt sein, dass die Lehrpersonen bei einem Verdacht auf häusliche Gewalt einerseits wissen, wohin sie sich wenden können und andererseits auch die Gewissheit haben können, dass die zuständigen Behörden optimal und zum Schutz und Wohl des Kindes vorgehen, so dass sie die Verantwortung für den weiteren Verlauf rasch abgeben können, ohne dass dann gravierende Fehler passieren.

Der LCH wünscht, dass Weiterbildungsangebote neben einer Sensibilisierung für das Thema immer auch die konkreten kantonalen Verfahrensabläufe beinhalten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Lehrpersonen auf sich selbst gestellt bleiben, dass Hinweise im Sand verlaufen oder dass es zu Verfahrensfehlern kommt.

### **Art. 28 Meldung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen**

Für Schulen bzw. Lehrpersonen ist insbesondere der Artikel 443 Absatz 2 ZGB äusserst relevant. Damit sind Lehrpersonen verpflichtet, Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu machen, wenn eine Person, also eine Schülerin oder ein Schüler hilfsbedürftig erscheint. Gerade wenn Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt, insbesondere von sexueller Gewalt betroffen sind, muss zum Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen, sehr sorgfältig vorgegangen werden. Lehrpersonen, welche eine Meldung machen müssen, müssen über das Verfahren genau informiert sein. Wie oben erwähnt müssen die Verfahrensabläufe und die Zuständigkeiten in jedem Kanton, in jeder Gemeinde und an jeder Schule genau geklärt werden.

Der LCH erachtet es als zwingend notwendig, dass die Lehrpersonen zu jeder Zeit Gewissheit haben, dass einerseits gewaltbetroffene Schülerinnen und Schüler und andererseits sie selbst, welche Meldung erstatten, geschützt sind. In diesem Zusammenhang muss dringend geklärt werden, inwiefern den der Gewalt verdächtigten Eltern die Akteneinsicht gewährt wird. Die Erfahrung zeigt, dass zu frühe und vollständige Akteneinsicht, wie sie von Kindes- und Erwachsenenbehörden oder anderen involvierten oder informierten Stellen gegenüber den Eltern gewährt wird, sowohl die betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch die Meldung erstattenden Schulleiter bzw. Lehrpersonen ungenügend schützt. Betroffene Eltern können die Kinder unter Druck setzen oder ihnen gegenüber gewalttätig werden können, weil sie sich geäussert haben. Oder sie können gegenüber Lehrpersonen ausfällig werden, weil diese Meldung erstattet haben. Offenbar werden Informationen und Akteneinsicht von den unterschiedlichen Stellen wie z.B. Polizei, KESB, KJPD, Schul- und Kinderärzten, schulische

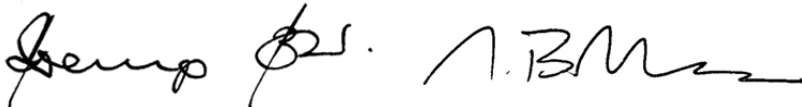
Sozialarbeit, Schul- und Sozialbehörden etc. unterschiedlich gehandhabt. Bleibt die Meldepflicht weiterhin losgelöst von der Klärung aller damit einhergehenden Verfahrensschritte, Rechte und Schutzmassnahmen bestehen, werden Lehrpersonen sich sehr gut überlegen, ob sie eine zweite oder dritte Meldung machen, weil die Folgen für ihre Schülerinnen und Schüler als auch für sie selbst nicht absehbar sind. Ein weiteres Vollzugsproblem zeigt sich bei der Überlastung der KESB, welche dringende Meldungen z.B. über gewalttätige Eltern im öffentlichen Raum und im Beisein von anderen Kindern erst nach Monaten bearbeitet, wenn die die Situation bereits weiter eskaliert ist.

In diesem Sinne wünscht der LCH ein verstärktes Engagement des Bundes für einen möglichst optimalen Vollzug der Meldepflicht, insbesondere für rasche Interventionen und eine koordinierte Fallführung, welche Kinder und Lehrpersonen genügend schützt.

Diese Ausführungen wollen zeigen, wo Schulen und Lehrpersonen sowie die involvierten Stellen im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention speziell gefordert sind. Wir hoffen dringend, dass der Bund mit den Kantonen auf Tuchfühlung geht, damit auch im föderal organisierten Bildungswesen eine praxisnahe Unterstützung der Schulen zu Stande kommt. Lehrpersonen möchten ihre präventiven gesetzlichen Aufgaben verantwortungsbewusst, wirksam und mit dem nötigen Support wahrnehmen können.

Mit freundlichen Grüssen

Lehrerinnen und Lehrer Schweiz

The image shows two handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is 'Beat W. Zemp' and the second signature on the right is 'Jürg Brühlmann'. Both are written in a cursive, flowing style.

Beat W. Zemp  
Zentralpräsident

Jürg Brühlmann  
Leiter PA LCH